

SATZUNG

der Deutschen Vereinigung für Politikwissenschaft (bisher: Deutsche Vereinigung für Politische Wissenschaft)

Die Vereinigung trägt ab dem 1.1.2017 den Namen Deutsche Vereinigung für Politikwissenschaft (DVPW).

§ 1 Zielsetzung der Vereinigung

Die DVPW ist eine wissenschaftliche Fachvereinigung. Zweck der Vereinigung ist, die Entwicklung der Forschung und Lehre der Politikwissenschaft und die Verbreitung ihrer Erkenntnisse zu fördern. Die Vereinigung unterstützt in ihrer Tätigkeit höchste nationale und internationale Standards in Lehre und Forschung. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Veranstaltung öffentlicher fachlicher Tagungen und Vorträge, die Herausgabe und die Förderung wissenschaftlicher Veröffentlichungen sowie die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (u.a. durch Wissenschaftspreise), der Vielfalt ihrer Mitglieder und der Gleichstellung der Geschlechter in der Politikwissenschaft. Sie wirkt mit an der Diskussion wissenschaftspolitischer Fragen. Die Vereinigung kooperiert mit Organisationen der Politik- und Sozialwissenschaften im In- und Ausland und fördert die Internationalität der deutschen Politikwissenschaft.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Die Vereinigung verfolgt keine parteipolitischen Zwecke; sie hat auch keine Erwerbsabsichten, sondern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Vereinigung ist ein nicht rechtsfähiger Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie besteht auch im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern unter den übrigen Mitgliedern fort. Die/der Ausscheidende hat auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Auch die Rechte aus den §§ 738 und 740 BGB stehen ihr/ihm nicht zu.

§ 3 Mitglieder

- a) Mitglied kann werden, wer lehrend oder forschend politikwissenschaftlich tätig ist.
Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer die Politikwissenschaft durch Gewährung von Publikationsmöglichkeiten, von Forschungsmitteln oder in ähnlicher Weise unterstützt. Förderndes Mitglied können auch Institute für Politikwissenschaft, Personenvereinigungen oder juristische Personen werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- b) Die Mitgliederversammlung stellt Richtlinien für die Aufnahme der Mitglieder auf.
- c) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- d) Der Austritt aus der DVPW, der schriftlich zu erklären ist, kann jederzeit erfolgen.
Durch den Austritt wird die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr nicht berührt.
- e) Darüber hinaus erlischt die Mitgliedschaft, wenn ein Mitglied nach erfolgloser Mahnung mit dem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
- f) Der Vorstand kann Mitglieder aufgrund ethischen Fehlverhaltens ausschließen.
Grundlage für diese Entscheidung ist eine Empfehlung der Ethik-Kommission.

§ 4 Organe der Vereinigung

Die Organe der Vereinigung sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Rat
- d) die Ethik-Kommission

§ 5 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Verabschiedung einer Ordnung für die Wahl des Vorstandes
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - c) Genehmigung des jährlichen Geschäfts- und Kassenberichts
 - d) die Wahl eines oder mehrerer Mitglieder für die Rechnungsprüfung
 - e) die Anhörung und Befragung der Kandidat/innen für die Vorstandswahlen
- Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal innerhalb von drei Jahren vom Vorstand einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss der Vorstand einberufen, wenn es ein Zehntel der Mitglieder oder die Mehrheit der Mitglieder des Rates fordern.

§ 6 Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und acht weiteren Mitgliedern. Der Vorstand leitet die Vereinigung im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und ist der Mitgliederversammlung für die Geschäfts- und Kassenführung verantwortlich.
- b) Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Regel innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung durch Briefwahl oder eine entsprechend gesicherte elektronische Form der Stimmabgabe von den Mitgliedern der DVPW gewählt. Die/der Vorsitzende muss und die stellvertretenden Vorsitzenden können in einer gesonderten Wahl bestimmt werden. Die von der Mitgliederversammlung verabschiedete Wahlordnung kann festlegen, dass die Kandidat/innen für diese drei Positionen als Team antreten und im Block gewählt werden. Die acht weiteren Vorstandsmitglieder werden dann aus einer Liste gewählt, die mindestens zwölf Personen umfassen sollte. Sofern die Kandidat/innen für den Vorsitz und die Stellvertretungen bei der gesonderten Wahl nicht die nötige Mehrheit erzielen, werden elf Vorstandsmitglieder aus der Wahlliste gewählt. Die neu gewählten Mitglieder des Vorstandes können in diesem Falle die/den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte bestimmen. Falls die Wahlordnung keine Blockwahl vorsieht, wird die/der Vorsitzende gesondert gewählt und die zehn weiteren Vorstandsmitglieder werden aus der Wahlliste gewählt. In diesem Fall bestimmt der neu gewählte Vorstand aus seiner Mitte zwei stellvertretende Vorsitzende.
- c) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch ein Präferenzwahlsystem gewählt. Die Details der Wahl werden in einer Wahlordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verabschiedet wird. Die Organisation der Wahl und des Nominierungsprozesses erfolgt durch einen Wahlausschuss, der auf Vorschlag des Rates vom Vorstand besetzt wird. Mitglieder des Vorstandes und Kandidat/innen für die Wahl dürfen nicht Mitglieder des Wahlausschusses sein.
- d) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt und führt sein Amt bis zur Neuwahl weiter.
- e) Bei Tod oder Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes verteilen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die von dem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied wahrgenommenen Aufgaben für den Rest der Amtszeit unter sich.
- f) Der Vorstand wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt. Der Vorstand kann der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer für bestimmte Geschäfte Vollmacht zur Vertretung des Vereins nach außen erteilen.
- g) Verpflichtungen für die Vereinigung dürfen der Vorstand, der Vorsitz oder die Geschäftsstelle nur in der Art eingehen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. In alle namens der Vereinigung abzuschließenden Verträge ist die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

- h) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Für die Mitglieder des Vorstandes untereinander gilt: Die Vorsitzende/der Vorsitzende, im Falle ihrer/seiner Verhinderung ein/e Vertreter/in vertritt die Vereinigung nach außen.

§ 7 Der Rat

Der Rat berät den Vorstand. Mitglieder sind die in den Untergliederungen gewählten Sprecherinnen und Sprecher bzw. von diesen speziell für eine Ratssitzung delegierte Mitglieder, wobei jede Untergliederung eine Stimme hat. Die im Rahmen eines regelmäßig stattfindenden Kongresses durchgeführten Frauenversammlung und Nachwuchsversammlung wählen jeweils eine Vertretung für den Rat. Der Rat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Rat wird von der/dem Vorsitzenden der DVPW unter Übersendung einer Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Auf Wunsch von mindestens einem Viertel der Untergliederungen hat die/der Vorsitzende eine Sitzung des Rates einzuberufen. Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen.

Der Rat kann zu sämtlichen Aufgaben der Vereinigung Vorschläge unterbreiten. Er berät den Vorstand insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

- a) Einrichtung oder Namensänderung von Untergliederungen
- b) Auswahl der Kongressthemen und Gestaltung der Kongressstruktur
- c) Publikationen der Vereinigung

Der Rat schlägt dem Vorstand vier Mitglieder des Rates für den Wahlausschuss zur Vorbereitung der Vorstandswahlen vor.

§ 8 Ethik-Kommission und -Kodex

Die Vereinigung gibt sich einen Ethik-Kodex und eine Ethik-Kommission. Die Verabschiedung oder Änderung des Kodexes sowie die Wahl der Kommissionsmitglieder erfolgt durch Briefwahl oder eine entsprechend gesicherte elektronische Form der Stimmabgabe durch die Mitglieder der DVPW. Die Details der Wahl regelt der Ethik-Kodex. Die Ethik-Kommission kann auch zur Schlichtung innerverbandlicher Streitigkeiten angerufen werden; Näheres regelt der Ethik-Kodex.

§ 9 Untergliederungen und Ausschüsse

- a) Der Vorstand richtet nach Rücksprache mit dem Rat Untergliederungen in Form von Sektionen, Arbeitskreisen, Themen- und Landesgruppen ein. Mitglieder können entsprechende Anträge an den Vorstand richten.
- b) Der Vorstand kann zu verschiedenen Sachthemen Arbeitsausschüsse einrichten und diesen Aufgaben übertragen.
- c) Der Vorstand richtet einen ständigen Ausschuss für Frauenförderung und Gleichstellung ein.
- d) Der Vorstand richtet im Einvernehmen mit der Nachwuchsversammlung einen ständigen Ausschuss für Nachwuchsförderung ein.

§ 10 Geschäftsjahr / Mittelverwendung

- a) Das Geschäftsjahr der Vereinigung ist das Kalenderjahr.
- b) Alle Mittel der Vereinigung dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Zuwendungen noch - im Falle ihres Ausscheidens - Erstattungen aus dem Vermögen der Vereinigung.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Satzungsänderungen

- a) Über die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung der Satzung entscheidet der Vorstand. Sofern die Mehrheit der Mitglieder des Rates oder zehn Prozent der DVPW-Mitglieder eine Satzungsänderung fordern, ist der Vorstand verpflichtet,

diese den Mitgliedern zur Abstimmung vorzulegen. Das Änderungsverfahren wird vom Vorstand durchgeführt.

- b) Die Änderung der Satzung erfolgt durch schriftliche Abstimmung oder eine entsprechend gesicherte elektronische Form der Stimmabgabe der Mitglieder. Die Änderungen bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- c) Sofern Anträge auf Satzungsänderungen zur Abstimmung vorliegen, die aufgrund behördlicher Forderungen nötig werden und somit für den Bestand der Vereinigung und/oder den Erhalt des Gemeinnützigenstatus unabdingbar sind, ist für eine Änderung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend.

§ 12 Auflösung

- a) Über die Auflösung der Vereinigung beschließt die Mitgliedschaft durch schriftliche Abstimmung oder eine entsprechend gesicherte elektronische Form der Stimmabgabe. Die Auflösung der DVPW erfordert die Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der Mitglieder.
- b) Das bei einer Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zweckes vorhandene Vermögen ist der Deutschen Forschungsgemeinschaft in Bonn zuzuführen, die es ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

§ 13 Sitz der Vereinigung

Sitz der Vereinigung ist Berlin. Die Geschäftsstelle kann auch an einem anderen Ort eingerichtet werden.

Übergangsbestimmungen

- 1) Mit Annahme der neuen Satzung auf der Mitgliederversammlung vom 29. September 2016 erlöschen die bisherigen Mandate von Vorstand und Beirat. Eine umgehende Neuwahl des Vorstands nach den Regeln des §6 wird nötig. Bis zum Amtsantritt des neuen Vorstands bleibt der alte Vorstand geschäftsführend im Amt.
- 2) Die Amtszeit des ersten neu gewählten Vorstandes beträgt abweichend von §6, d. zwei Jahre.
- 3) Der Wahlausschuss für diese erste Vorstandswahl wird vom bisherigen Vorstand entsprechend dem Vorschlag der Versammlung der Untergliederungen vom 22. April 2016 bestellt.

Heidelberg, 29. September 2016

Die Neufassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 29. September 2016 beschlossen.